

Die aufgeführten Prüfmittel und Hilfsmittel werden für die oben genannte Prüfung benötigt.

I Prüfmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1. 1 Mess- und Prüfmittel

II Hilfsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1. Schreibutensilien
2. 1 Nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten
3. Persönliche Schutzausrüstung
4. Arbeitskleidung

Der Prüfling ist vom Ausbilder darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der DGUV entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Vorschriften, ist die Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.